

Register.

Das
Kupffer-
blatt.
N^o.

folio.

Vorrath im Zeughaus specificirter Weiß zusehen ist / dar-
nach sich ein Kriegsobrist in vilen fürfallenden occasionen
desto vernünftiger zuverhalten weist.

87.

Wegen vngleiches Vorraths last es sich das darumben et-
was vnweislichs fürgenom̄en worden sene / nicht judicieren.

88.

Es werden zwayerley Humor bey den Belägerten gespürt /
der erste gedenc̄t sein Leben neben dem Gut so vil möglich sein
kan zusichern / der Ander aber resolvirt sich allein Ritterlich
zu sterben.

88.

Zu welchem Ende / vnd nach des letzteren Meinung dann
so werden mancherley ernstliche Präparatorien / fürnemlich
aber auch gar kleine nidere Schafft darob das Geschütz ligt /
verordnet.

89.

Vnd letztlich so soll alle viertel Jahr ein Billanz gezogen /
oder ein ganz Inventarium vber das Zeughaus gemacht
werden.

91.



An den Buchbinder.

NB. Es soll der rechte Text besonder in ein Buch gebunden / vnd dann alle
hievorangedeute Kupfferstück auch jedes an seinen beschribenē Ort / im
Einbinden diß Buchs eingehesttet werden / was aber das Giornal o-
der Tagbuch / in gleichem auch das Schuldbuch anbelangt (Ebenmä-
sig beede Billanzen oder Inventaria / die gleichfalls besonder ligen
sollen) da muß jedes allein zusammen gehefttet / vnd besonder in das rech-
te Buch des Textes hinein gelegt werden / dahin angesehen / damit
mans im Lesen heraus nehmen / beyseits legen / vnd desto vernünftiger
betrachten möge / oder aber noch bequemer vnd bestendiger solte es zu
gebrauchen seyn / wann Erstlich diß Buch als der Text vnd dann zu en-
de desselbigen / das Giornal zusammen in einen Bund / Ferner die .12.
Kupfferstück sampt dem Schuldbuch auch zusammen in ein andern Bund
gebunden wurden / welches nun der Buchbinder in obacht
zunehmen waist.



Poeti